

Satzung des Vereins Initiative zur Förderung rechenschwacher Kinder in Sachsen- Anhalt e.V. (IFRK-SA e.V.)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Initiative zur Förderung rechenschwacher Kinder in Sachsen-Anhalt".
Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Magdeburg eingetragen werden.
Nach seiner Eintragung führt der Verein seinen Namen mit dem Zusatz "e.V".
- (2) Er hat seinen Sitz in Magdeburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist eine Initiative von betroffenen Eltern und anderen Personen (Psychologen, Pädagogen, Ärzten, Wissenschaftlern u.a.), die sich mit dem Problem der Rechenschwäche (Arithmastenie, Dyskalkulie) befassen und zur Überwindung der aus der Rechenschwäche resultierenden Schwierigkeiten beitragen wollen.
- (2) Der Verein widmet sich der Förderung und Integration von Kindern und Jugendlichen, die von Rechenschwäche betroffen sind.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
Bemühen um die gesetzliche Anerkennung der Rechenschwäche als Entwicklungsstörung im Lernprozess,
Einsatz für eine obligatorische Ausbildung aller Lehrer und Pädagogikstudenten, um diese zur frühzeitigen Erkennung möglicher Rechenschwäche zu befähigen,
Information der Öffentlichkeit über Rechenschwäche und deren psychische und soziale Folgen sowie über Möglichkeiten von Lerntherapien,
Hilfe zur rechtzeitigen, fachgerechten Diagnose auf Basis einheitlicher Qualitätstestkriterien und Förderung der Kinder und Jugendlichen durch Vermittlung an Spezialisten,
Angebot von Bildungsmaßnahmen und Veranstaltungen mit anerkannten Fachleuten sowie Beratung von Eltern, Pädagogen, Schulpsychologen etc.
Bereitstellung einer Plattform zum Austausch von Informationen zwischen Eltern, Lehrern, Mitarbeitern von Ämtern und Behörden, Therapeuten, Wissenschaftlern, Ärzten, Juristen und anderen.
- (4) Der Verein arbeitet insbesondere mit Eltern, Pädagogen, Psychologen, Schulträgern und Schulverwaltungen zusammen. Er setzt sich dafür ein, dass die Fördermaßnahmen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, um rechenschwachen Kindern unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten ihrer Eltern/Sorgeberechtigten den Abschluss eines Bildungsweges zu ermöglichen, der ihrer Begabung und ihren Fähigkeiten entspricht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den SOS Kinderdorf e.V., Renatatastr.77, 80639 München. Dieser darf das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Sinne von §2 dieser Satzung tätig ist, bzw. diese Arbeit unterstützt.
Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
Jedes Mitglied kann in der Mitgliederversammlung sein Stimmrecht nur persönlich ausüben.
Juristische Personen nehmen ihre Rechte durch eine von ihnen benannte natürliche Person wahr.
- (2) Die Mitglieder unterstützen den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in geeigneter Weise.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
mit dem Tod des Mitgliedes,
durch freiwilligen Austritt,
durch Ausschluss aus dem Verein oder
durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zulässig.
- (2) Ein Mitglied kann durch einen Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat oder sich unehrenhaft innerhalb und/oder außerhalb des Vereines verhalten hat.
In diesem Fall soll das Mitglied vor dem Ausschluss gehört werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der Mindestbeitrag beträgt pro Person 30,- DM, für Auszubildende, Studierende, Empfänger von Sozialleistungen wie Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe oder Erziehungsgeld 20,-DM.

- (2) Die Höhe des Beitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt, ohne dass dadurch eine Satzungsänderung erforderlich ist. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage entsprechenden höheren Beitrag zu zahlen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Vereinsorgane sind:
–der Vorstand
–die Mitgliederversammlung
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Kassenwart
dem Schriftführer sowie
zwei Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der Kassenwart. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Der Rücktritt von Vorstandsmitgliedern kann nur schriftlich an den Vorstand erfolgen. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (5) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen und an die Vorstandsmitglieder zu versenden. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Geschäftsjahres statt.
- (2) In der Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwarts
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des neuen Vorstandes
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr
 - f) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Anträge
- (3) Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt.

Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens ¼ der Vereinsmitglieder oder 3 Mitglieder des Vorstandes für erforderlich halten.

Die Einladungen zu allen Versammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 6 Tage vor dem Termin schriftlich an den 1. Vorsitzenden gerichtet werden.

- (4) Die regulären Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Bei Stimmgleichheit gilt eine Wahl/ein Beschluss als abgelehnt. Die Beschlussfassung erfolgt offen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.
- (5) Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Paragraph 10, Absatz 5 kann nicht geändert werden.

§ 11 Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 17.03.2001 beschlossen. Sie ist sofort inkraft getreten.

Die Vorstandsmitglieder und weitere Vereinsmitglieder zeichnen wie folgt:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....